



Medienmitteilung

Datum: 02.04.2014

Bundesrat verabschiedet Änderung der Verordnungen über die Veranlagung von Waren im Reiseverkehr

Mit einer Revision der Zoll-¹ und der Agrareinfuhrverordnung² werden die Veranlagung von Waren im Reiserkehr vereinfacht und der Grenzübertritt beschleunigt. Die vom Bundesrat an seiner heutigen Sitzung genehmigten Verordnungsänderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Gemäss den neuen Bestimmungen müssen Reisende, die Waren in die Schweiz einführen wollen, künftig am Zoll zwei grundsätzliche Fragen beantworten:

1. Übersteigt der Gesamtwert der Waren die Wertfreigrenze von 300 Franken?
2. Werden die definierten Freimengen überschritten?

Werden beide Fragen mit „Nein“ beantwortet, sind keine Abgaben zu bezahlen. Sonst werden, je nachdem, Mehrwertsteuer- und/oder Zollabgaben fällig.

Wertfreigrenze bei der Mehrwertsteuer

Das Recht sieht bei der Mehrwertsteuer aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Wertfreigrenze von 300 CHF pro Person und Tag für Waren vor, die Reisende zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführen. Massgebend ist dabei der Wert aller mitgeführten Waren. Neu sind auch alkoholische Getränke und Tabakfabrikate der Wertfreigrenze anzurechnen. Wird der Betrag von 300 CHF überschritten, ist die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert aller Waren geschuldet.

Freimengen bei zollpflichtigen Waren

Waren, die Reisende zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken in die Schweiz einführen, sind grundsätzlich zollfrei. Nur für so genannte sensible Waren sind aus agrar- oder gesundheitspolitischen Gründen ab einer gewissen Menge nach wie vor Zollabgaben zu bezahlen. Neu gelten ab dem 1. Juli 2014 folgende Freimengen:

¹ SR 631.01

² Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (AEV; SR 916.01)

Waren	Zollfreie Freimengen pro Person und pro Tag	Zollabgaben für Mehrmenge in CHF
Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild	1 kg	17.- je kg
Butter und Rahm	1 l/kg	16.- je kg/l
Öle, Fette, Margarine zu Speisezwecken	5 l/kg	2.- je kg/l
Alkoholische Getränke: – mit einem Alkoholgehalt bis 18 % Vol. – mit einem Alkoholgehalt über 18 % Vol.	5 l und 1 l (nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)	2.- je l 15.- je l
Tabakfabrikate: – Zigaretten/Zigarren – andere Tabakfabrikate – eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse	250 Stück oder 250 Gramm oder (nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)	0.25 je Stück 0.10 je g

Die vom Bundesrat verabschiedete Neuregelung schafft mehr Rechtssicherheit für die Reisenden und erlaubt es der Zollverwaltung, den zunehmenden Reiseverkehr effizienter zu bewältigen. Mittelfristig will die Zollverwaltung eine elektronische Anmeldung von Waren im Reiseverkehr (z. B. mit Smartphone) ermöglichen, was auch für die Reisenden eine massive Vereinfachung bringen wird.

Für Rückfragen:

Andreas Matti, Chef Sektion Zollverfahren,
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Tel. 031 322 66 81, andreas.matti@ezv.admin.ch

Verantwortliches Departement:

Eidgenössisches Finanzdepartement

Folgende Beilagen finden Sie als Dateianhang dieser Mitteilung auf www.efd.admin.ch:

- Rohstoff
- Zollverordnung (ZV) und Agrareinfuhrverordnung (AEV)
- Zollverordnung des EFD (ZV-EFD)
- Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen